

**Gebührenverzeichnis der Arbeitsgruppe IQE 1b**

Stand: 01.11.2024

**1. Übersicht der Gebühren für Leistungen**

nach dem Bayerischen Kostengesetz vom 20. Februar 1998 in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001

**2. Zulassung einer Packstelle nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466**

Für die Erteilung oder den Entzug der Zulassung einer Packstelle erheben wir je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit eine Gebühr im Rahmen von 50 bis 200 €

Für formelle Änderungen einer Eintragung erheben wir je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit eine Gebühr von mindestens 15 €

**3. Registrierung nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG)**

Für die Mitteilung einer Kennnummer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des LegRegG erheben wir eine Gebühr von 30 €

Für formelle Änderungen einer Eintragung erheben wir je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit eine Gebühr von mindestens 15 €

**4. Registrierung von Bruteier und/oder Küken von Hausgeflügel produzierenden Betrieben nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008**

Für die Registrierung sowie Zuteilung und den Entzug einer Kennnummer erheben wir eine Gebühr im Rahmen von 30 bis 100 €

Für formelle Änderungen einer Eintragung erheben wir je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit eine Gebühr von mindestens 15 €

**5. Genehmigung einer Lieferung nicht gekennzeichnete Eier an die Nahrungsmittelindustrie gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 und § 5 der EiMarktV**

Für die Genehmigung einer Lieferung nicht gekennzeichnete Eier an die Nahrungsmittelindustrie erheben wir je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit eine Gebühr von mindestens 35 €

**6. Nachbewertung von Schlachtkörpern auf Anfrage**

Für die Nachbewertung von Schlachtkörpern, wobei die gesamte, noch prüfbare Partie der beanstandeten Tiere bewertet wird (keine Einzeltiere), erheben wir eine Grundgebühr von 80 €

und eine Gebühr je Schlachtkörper von 3 €

Seite 1 von 2

## **7. Zulassung von Klassifizierern nach § 4 Fleischgesetz i.V.m. § 5 Absatz 1 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Für die Zulassung als Klassifizierer erheben wir für die erste Tierart eine Gebühr von 50 €  
für die zweite und jede weitere Tierart 30 €

## **8. Sachkunde- und Fortbildungsprüfung (einschließlich Fortbildungskurs) von Klassifizierern sowie Wiederholungsprüfung**

Für die Teilnahme an der Sachkundeprüfung erheben wir eine Gebühr pro Tierart von 210 €  
Für die Teilnahme am theoretischen Teil der Fortbildungs- und Wiederholungsprüfung erheben wir eine Gebühr pro Tierart von 90 €  
Für die Teilnahme am praktischen Teil der Fortbildungs- und Wiederholungsprüfung erheben wir eine Gebühr pro Tierart von 120 €

## **9. Anordnung oder Genehmigung einer Abweichung von der Schnittführung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Fleischgesetz i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Die Gebühr für die Bescheiderstellung bemisst sich je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Rahmen von 50 bis 500 €.

## **10. Vermarktungsverbot bei Schlachtkörpern nach § 11 des Fleischgesetzes**

Die Gebühr für die Bescheiderstellung bemisst sich je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Rahmen von 50 bis 500 €.

## **11. Vermarktungsverbot bei Eiern nach Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466**

Die Gebühr für die Bescheiderstellung bemisst sich je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Rahmen von 50 bis 500 €.

## **12. Vermarktungsverbot bei Geflügelfleisch nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch**

Die Gebühr für die Bescheiderstellung bemisst sich je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Rahmen von 50 bis 500 €.

## **13. Verkehrs- und Vermarktungsverbot im Zuge der Kontrolle der Fischkennzeichnung nach § 5 des Fischetikettierungsgesetzes**

Die Gebühr für die Bescheiderstellung bemisst sich je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Rahmen von 50 bis 500 €.

## **14. Zwangsgeldandrohung im Bereich Fleisch, Fisch, Eiern und Geflügelfleisch**

Das angedrohte Zwangsgeld bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Durchsetzung des Verwaltungsaktes in einem Rahmen von 15 bis 50.000 €.